

Ansicht gelten, daß das Scholarenprivileg vollinhaltlich 1155 erlassen und 1158 auf dem Reichstag von Roncaglia feierlich promulgiert wurde⁹⁸⁾.

Auf welche Quellengrundlage stützt sich aber die Datierung zu Roncaglia 1158? In der gesamten handschriftlichen Überlieferung findet sich — soweit ich sehe — bis auf eine einzige, problematische Ausnahme^{99a)} nie die eingangs wiedergegebene Datumzeile. Sollte das nicht zu denken geben? Daß keine einzige historiographische Quelle im Zusammenhang mit dem Reichstag von Roncaglia die Authentica Habita erwähnt⁹⁹⁾, würde noch nichts besagen. Wir wissen, wie wenig

⁹⁸⁾ Santini S. 507. — Christoph Ludwig, Untersuchungen über die frühesten „Podestaten“ italienischer Städte (Dissertationen der Universität Wien 90, 1973) S. 300—312 referierte in einem eigenen Exkurs „Einige Probleme bezüglich des Privilegium scholasticum“ die verschiedenen in der Literatur bis etwa 1970 geäußerten Ansichten, konfrontierte sie nochmals mit dem Carmen und dem Text der Habita und gelangte endlich zu der oben skizzierten Ansicht, nicht ohne letztlich das Meiste offen zu lassen.

^{99a)} Im Wiener cvp. 2259 beginnt fol. 98^v die Glosse zur Habita. Obwohl im Verband der Glosse fol. 99^r auch der Text der Habita enthalten ist, steht fol. 98^r unten der Verweis *Aut. Habita: hanc autem quere supra et verte quatuor folia*; tatsächlich findet sich am unteren Rand von fol. 95^r nach diversen anderen Authentiken im Anschluß an „Sed omnino“ ein weiterer Text der Habita, von einer Hand wohl des 14. Jh. Von anderer Hand und Tinte wurde schließlich der Insertionsbefehl nebst einem Querverweis auf fol. 99^r der Handschrift (... *et volvatis IIII folia*) nachgetragen. Daran schließt sich von noch einmal anderer Hand und Tinte, auch mit Hilfe der Quarzlampe nur mühsam zu entziffern, die Datierung: *Datum apud Rancanias prope Bononiam mense novembris anno domini CLVIII*. Die Schriftzüge dürften dem 15. Jh. angehören, eine zeitliche Eingrenzung ist nicht möglich. Ob die Datierung in dieser Form bereits aus Drucken übernommen wurde (die — soweit ich sehe — den Zusatz *prope Bononiam* nicht haben; das fehlende Zahlzeichen M bei der Jahreszahl hat selbstverständlich nichts zu bedeuten), oder ob sie aufgrund anderer Informationen hinzugefügt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Als Beleg für die Authentizität der Datumzeile kann dieses Beispiel jedenfalls nicht in Betracht gezogen werden. — Die Handschrift wurde 1477 von Paul Meck, licentiatius decretorum, testamentarisch der Salzburger Kirche übereignet. Wiedergabe der Übereignungsnotiz auf dem vorderen Vorsatzblatt bei Hermann Julius Hermann, Die italienischen Handschriften des Dugento und Trecento bis zur Mitte des XIV. Jh. (Beschreibendes Verzeichnis der Illuminierten Handschriften in Österreich N.F. 5/1, 1928) S. 85. Über Paul Meck und die aus seinem Besitz nachweisbaren, heute in Wien und München verwahrten Handschriften vgl. Paul Uiblein, Ein Kopialbuch der Wiener Universität als Quelle zur österreichischen Kirchengeschichte unter Herzog Albrecht V. (Fontes rerum Austriacarum 2, 180, 1973) S. 29 Anm. 45.

⁹⁹⁾ Über die Berichte der historiographischen Quellen vgl. Paul Willem Finsterwalder, Die Gesetze des Reichstags von Roncaglia vom 11. November 1158, ZRG Germ. 51 (1931) S. 2—14, dann auch Emilio Nasalli Rocca, La dieta di Roncaglia del 1158 nei cronisti medioevali italiani, Archivio storico per le provincie parmensi Ser. 4, 10 (1958) S. 51—78.